



Brüssel, den 12.4.2017
C(2017) 2390 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12.4.2017

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu dem Präventionsplan und dem Notfallplan, eingereicht von der zuständigen österreichischen Behörde bei der Europäischen Kommission

Nur der deutsche Text ist verbindlich

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12.4.2017

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu dem Präventionsplan und dem Notfallplan, eingereicht von der zuständigen österreichischen Behörde bei der Europäischen Kommission

Nur der deutsche Text ist verbindlich

1. VERFAHREN

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (im Folgenden die „Verordnung“) verpflichtet die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates dazu, einen Präventions- und einen Notfallplan (im Folgenden die „Pläne“) zu erstellen. Nach Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung sind die Pläne alle zwei Jahre zu aktualisieren, sofern die Umstände keine häufigere Aktualisierung erfordern. Die gemäß Artikel 4 Absatz 2 vorgesehene Konsultation zwischen den zuständigen Behörden wird vor der Annahme des aktualisierten Plans vorgenommen.

Die Pläne (und ihre aktualisierten Fassungen) müssen auf der nationalen Risikobewertung beruhen, die jede zuständige Behörde gemäß Artikel 9 der Verordnung vor der Verabschiedung der Pläne anzunehmen und der Kommission vorzulegen hat. Darin sind die Risiken für die Gasversorgungssicherheit des Mitgliedstaates auf der Grundlage gemeinsamer Kriterien umfassend zu bewerten, wobei unter anderem verschiedene Szenarios durchzuspielen sind, die eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage und Versorgungsstörungen umfassen. Die Risikobewertung ist spätestens 18 Monate nach der Verabschiedung der Pläne erstmals zu aktualisieren.

Die zuständige österreichische Behörde, das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (im Folgenden das „BMWFW“), hat der Kommission ihre Risikobewertung gemäß Artikel 9 der Verordnung am 30. August 2016 vorgelegt.

Zudem hat das BMWFW der Kommission am 22. Dezember 2016 die aktualisierten Fassungen des Präventions- und des Notfallplans übermittelt. Der Kommission liegen keine Informationen über Konsultationen zu den österreichischen Plänen mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere mit den Nachbarstaaten Österreichs, vor.

Nach Ansicht der Kommission sollte die Stellungnahme zu den aktualisierten Fassungen der Pläne auf denselben Verfahren und Bewertungskriterien beruhen, die gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung für ihre Stellungnahme zu den ursprünglichen Plänen galten.

Nachdem die Kommission die aktualisierten Fassungen der Pläne nach den in Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Verordnung genannten Kriterien bewertet und der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ am 18. Januar und am 3. Februar 2017 ihre wesentlichen Feststellungen übermittelt hat, nimmt sie nachstehend wie folgt zu den Plänen Stellung:

2. BEWERTUNG DER PLÄNE DURCH DIE KOMMISSION

Nach Auffassung der Kommission weisen die Pläne inhaltlich generell eine gute Qualität auf und behandeln viele Aspekte detailliert und umfassend. Dennoch entsprechen einige ihrer Bestandteile nach Ansicht der Kommission nicht ganz den Anforderungen der Verordnung.

2.1 Präventionsplan

Mangelnde Klarheit hinsichtlich des Schutzes der geschützten Kunden in Tirol und Vorarlberg

Es ist unklar, wie die geschützten Kunden in den Gebieten Tirol und Vorarlberg, die nicht an das österreichische Fernleitungsnetz angebunden sind, geschützt werden. Im österreichischen Präventionsplan heißt es, dass die Nachfrage jener Gebiete zu der deutschen Nachfrage addiert werden kann. Im Jahr 2014 hatte Deutschland klargestellt, dass die Kunden in Tirol und Vorarlberg nicht unter die Definition von „geschützten Kunden“ nach deutschem Recht fallen und Österreich weiterhin allein für diese Kunden verantwortlich sei, auch wenn der deutsche Versorgungsstandard bei Einbeziehung dieser Kunden erfüllt wäre. In dem von Deutschland 2016 notifizierten Präventionsplan heißt es, dass der Versorgungsstandard bei Einbeziehung der Kunden in Tirol und Vorarlberg immer noch eingehalten, jedoch keine Verantwortung für diese Gebiete im Hinblick auf die Verpflichtungen gemäß der Verordnung übernommen würde.

Nach Auffassung der Kommission sollte der österreichische Präventionsplan dahingehend geändert werden, dass der Umfang der Verpflichtungen hinsichtlich des Versorgungsstandards für Haushaltskunden in den Gebieten Tirol und Vorarlberg weiter präzisiert wird. Die Präzisierungen im österreichischen Präventionsplan sollten mit der zuständigen deutschen Behörde erörtert und vereinbart werden, da die österreichischen Gebiete Tirol und Vorarlberg technisch nur über Deutschland versorgt werden können.

Bedenken hinsichtlich der Belastbarkeit der zur Bewältigung langfristiger Versorgungsunterbrechungen vorgeschlagenen Maßnahmen

Die zur Gewährleistung der Gasversorgung geschützter Kunden im Falle einer längeren Unterbrechung der Versorgung aus der Slowakei vorgeschlagenen Maßnahmen beruhen offenbar in hohem Maße auf Entnahmen aus Speicheranlagen. Ob die Prüfung alternativer Lieferwege zu den erwarteten Ergebnissen führt, wenn sie nur im Falle von Störungen stattfindet, ist unsicher.

Nach Auffassung der Kommission sollte der österreichische Präventionsplan dahingehend geändert werden, dass die Prüfung alternativer Versorgungswege und die entsprechenden Koordinierungsmaßnahmen und Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten, mit denen die Kompatibilität der Versorgungssicherungsmaßnahmen gewährleistet werden soll, vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass eingeschränkte Lieferungen über die Ukraine sich wahrscheinlich auch nachteilig auf die benachbarten Staaten auswirken würden, über die alternative Versorgungswege laufen.

2.2 Notfallplan

Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung enthält eine verbindliche Liste der im Notfallplan zu behandelnden Elemente. Einige Elemente des von Österreich notifizierten Notfallplans entsprechen nicht Artikel 10 Absatz 1.

Fehlende Beschreibung der (grenzübergreifenden) Auswirkungen möglicher Maßnahmen

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i ist unter anderem zu bewerten, inwieweit der Rückgriff auf nicht marktbasierende Maßnahmen zur Krisenbewältigung notwendig ist und welche Auswirkungen solche Maßnahmen haben; zudem ist festzulegen, mit welchen Verfahren sie

umgesetzt werden¹. Der Artikel spiegelt den allgemeinen Grundsatz der *gegenseitigen Zusammenarbeit und Koordinierung* bei der Entwicklung von Plänen und bei Entscheidungen zu Krisenmaßnahmen wider. Dieser Grundsatz bildet die Grundlage der gesamten Verordnung².

Der österreichische Notfallplan enthält eine Beschreibung möglicher marktbasierter und nicht marktbasierter Maßnahmen und zeigt auf, wann diese Maßnahmen angewandt werden könnten. Im Notfallplan wird auch die Möglichkeit genannt, Exporte zu reduzieren, ohne jedoch zu erläutern, wann genau eine solche Maßnahme eingeleitet werden kann. Er enthält keine Angaben über den quantitativen Beitrag bestimmter Maßnahmen zur Bewältigung der Krise. Zudem sollten die (quantifizierten) Auswirkungen der Maßnahmen, insbesondere auf andere Länder, in dem Notfallplan beschrieben werden.

Österreich verfügt über zahlreiche Gasverbindungsleitungen zu Nachbarländern und ist ein wichtiger Gashub für Importe in andere EU-Länder. Eine fehlende Koordinierung von Notfallmaßnahmen im Falle einer schweren Krise kann die Krisenfestigkeit der Mitgliedstaaten deutlich schwächen. Durch eine enge Koordinierung von Notfallmaßnahmen lassen sich die Auswirkungen einer schweren Versorgungsunterbrechung dagegen spürbar abfedern und unnötige Nachteile für einzelne Mitgliedstaaten vermeiden.

Es ist daher wichtig, diese gegenseitigen Abhängigkeiten in der Risikobewertung und den Plänen zu ermitteln und den Risiken für die Versorgungssicherheit umfassend Rechnung zu tragen³. In diesem Zusammenhang fehlt im österreichischen Plan u. a. eine Beschreibung der *möglichen Auswirkungen eigener Maßnahmen auf den Energiebinnenmarkt*.

Einstufung als marktbasierter Maßnahmen

Ohne weitere Erläuterungen scheinen die Maßnahmen 1 und 2 in Abschnitt 1.2 des Notfallplans nicht marktbasierter zu sein, da sie Kapazitäts- und Gasflussbeschränkungen beinhalten. Der endgültige Notfallplan sollte entweder weitere Einzelheiten dazu enthalten, warum diese Maßnahmen marktbasierter sind, oder sie als nicht marktbasierter einstufen.

2.3 Sonstige Anmerkungen

Neben den vorstehenden inhaltlichen Anmerkungen möchte die Kommission noch einige weitere Punkte ansprechen, die zwar keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Artikel 4 Absatz 6 Ziffern i bis iii der Verordnung betreffen, aber bei künftigen Änderungen durch die zuständige Behörde berücksichtigt werden sollten.

¹ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i sieht folgende Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor: „[...] sie zeigen auf, welchen Beitrag die nicht marktbasierteren, insbesondere die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen, die für die Notfallstufe vorgesehen sind oder umgesetzt werden, leisten können, und bewerten, inwieweit der Rückgriff auf solche nicht marktbasierteren Maßnahmen zur Krisenbewältigung notwendig ist; sie bewerten ihre Auswirkungen und legen die Verfahren für ihre Umsetzung fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht marktbasierter Maßnahmen nur dann angewendet werden, wenn Lieferungen, insbesondere an die geschützten Kunden, mit marktbasierteren Mechanismen allein nicht mehr gewährleistet werden können.“

² Siehe dazu auch: Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die *Auswirkungen der Maßnahmen auf den Binnenmarkt* zu berücksichtigen), Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die *Interaktion und Korrelation der Risiken mit anderen Mitgliedstaaten* zu ermitteln, Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (gemeinsame Pläne) und Erwägungsgrund 5: „[Es] [...] besteht zweifelsfrei die Gefahr, dass einseitig von [...] [einem] Mitgliedstaat beschlossene Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts [...] gefährden; [...] [es gilt] sowohl bei der Prävention als auch bei der Reaktion auf konkrete Versorgungskrisen für Solidarität und Koordinierung zu sorgen.“

³ Siehe Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die *Interaktion und Korrelation der Risiken mit anderen Mitgliedstaaten bei der Risikobewertung* zu ermitteln.

- Obwohl die Fernwärmeunternehmen zu den größten österreichischen Gasverbrauchern gehören, fallen sie in Österreich nicht unter die Definition des Begriffs „geschützte Kunden“. Durch die Angabe von Maßnahmen und Aktionen im Notfallplan, die zur Minderung potenzieller Auswirkungen einer Unterbrechung der Gasversorgung auf die Fernwärmeversorgung und auf die Versorgung mit aus Gas produziertem Strom zu treffen sind, ließe sich der Plan weiter verbessern.
- Angesichts der Tatsache, dass die österreichischen Gebiete Tirol und Vorarlberg technisch nur über Deutschland versorgt werden können, wäre es ferner sinnvoll, den österreichischen Präventionsplan durch eine genauere Erläuterung der Zusammenarbeit mit der zuständigen deutschen Behörde bei der Gewährleistung der Gasversorgung der geschützten Kunden in diesen Regionen zu ergänzen.
- Die Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Mitgliedstaaten bei der Entwicklung vorbereitender und risikomindernder Maßnahmen im Krisenfall ist für eine möglichst hohe nationale Versorgungssicherheit von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang würde eine Analyse möglicher Auswirkungen der von Nachbarländern verabschiedeten Maßnahmen auf das eigene System bei parallel auftretenden Notfällen die Wirksamkeit der Pläne verbessern.
- Die Abschnitte 4 und 5 des von Österreich notifizierten Notfallplans enthalten einige Grafiken mit Angaben über Informationsflüsse, Entscheidungsprozesse und einzuhaltende Verfahren während einer Krise. Allerdings gibt es keine Erläuterungen oder Anmerkungen zur Interpretation dieser Grafiken. Deren Lesbarkeit könnte durch entsprechende Erläuterungen in künftigen Versionen des Notfallplans verbessert werden.
- Möglicherweise stand Österreich bei der Erstellung seiner Risikobewertung und seiner Pläne in Kontakt mit seinen Nachbarn. Aus den Plänen sollte jedoch eindeutig hervorgehen, ob sie mit den benachbarten Mitgliedstaaten ausgetauscht wurden.
- Zudem erinnert die Kommission daran, dass die in Abschnitt 8 des Präventionsplans genannten Investitionen in künftige Infrastrukturen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen können, wenn sie staatliche Mittel umfassen (und die in diesem Artikel genannten anderen Bedingungen ebenfalls erfüllt sind), und daher gegebenenfalls gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission anzumelden sind, sofern sie nicht unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung⁴ fallen.

3. FAZIT

Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertung gelangt die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung zu dem Schluss, dass einige Elemente der aktualisierten Fassungen der Pläne bestimmten Vorschriften der Verordnung nicht entsprechen.

Die Kommission bittet das BMFWF, die Pläne unter umfassender Berücksichtigung der von ihr in der vorliegenden Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Bedenken zu ändern.

Die Bewertung durch die Kommission in dieser Stellungnahme erfolgt unbeschadet der Standpunkte, die die Kommission gegenüber Österreich hinsichtlich der Vereinbarkeit

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78).

nationaler Maßnahmen mit EU-Recht, auch im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren, gegebenenfalls vertritt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme veröffentlichen. Sie betrachtet die darin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich, insbesondere da sie sich auf öffentlich zugängliche Dokumente beziehen. Das BMWFW wird gebeten, der Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen, ob sie seiner Ansicht nach sensible Geschäftsinformationen enthält, die vertraulich behandelt werden sollten.

Geschehen zu Brüssel am 12.4.2017

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

